

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Systems Engineering  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 19. Juli 2016**

*In der konsolidierten Fassung der dritten Änderungssatzung vom 30. März 2021*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Systems Engineering (Teilzeit). <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1- 4-1-WFK, nachfolgend „RaPO“ genannt) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 (nachfolgend APO genannt) in den jeweils gültigen Fassungen.

**§ 2**

**Studienziele**

(1) <sup>1</sup>Das Studium Systems Engineering hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur vorbereitet, um umfassende fachliche Aufgaben- und Problemstellungen im Themengebiet vernetzte technische Systeme zu bearbeiten und zu lösen, sowie fachspezifische Prozesse in einer komplexen und sich häufig verändernden, internationalen Arbeitswelt eigenverantwortlich steuern zu können.

<sup>2</sup>Der Bachelor-Studiengang Systems Engineering (Teilzeit) trägt der zunehmenden Digitalisierung von vielfältigen Produktionsprozessen Rechnung. Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen,

- die wesentlichen Zusammenhänge im Ingenieurwesen zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die sie benötigen, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden,
- sich den Berufsanforderungen entsprechend rasch in neue Aufgaben einzuarbeiten,
- sich für weiterführende Ausbildungsgänge zu qualifizieren.

<sup>3</sup>Diesem Ziel dient auch der Aufbau des Studiums als Teilzeitstudiengang mit digitalen Lernformen und Präsenzveranstaltungen in den extramuralen Lernorten, wodurch der Lernort teilweise von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

(2) <sup>1</sup>Den Absolventinnen und Absolventen werden Ingenieurfähigkeiten für den Einsatz in Unternehmen und Organisationen vermittelt. <sup>2</sup>In der Orientierungsphase erfolgt eine Ausbildung zu den Grundkenntnissen der Informatik und mechatronischer Systeme. In der anschließenden Vertiefungsphase können verschiedene Themenschwerpunkte aus den Bereichen industrielle Datensysteme, Automatisierungs- und Regelsysteme sowie

Projektmanagement und Supply Chain gewählt werden. Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Absolventen damit die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird in Teilzeit mit 20 ECTS-Punkten (CP) pro Semester durchgeführt mit durchschnittlich 2 Präsenztagen pro Woche an den extramuralen Lernorten und mit virtuellen Lehrinhalten.

(2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von elf Studiensemestern einschließlich der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von vier Semestern und eine Vertiefungsphase von sieben Semestern. <sup>3</sup>Die Praxisphase findet im 9. und 10. Semester statt, wenn nicht die Anerkennung gem. § 9 Abs. 3 erfolgt. <sup>4</sup>Die Studiensemester zählen als volle Hochschulsemerster.

(3) <sup>1</sup>Das Studium für den Bachelorstudiengang wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) mit insgesamt 210 CP bewertet. <sup>2</sup>Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden.

### **§ 4 Module und Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist in Module untergliedert. <sup>2</sup>Ein Modul fasst ein oder mehrere Fächer eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen und leistungsbewerteten Einheit zusammen.

(2) <sup>1</sup>Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der **Anlage 1, Abschnitt 1 bis 3** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Alle Module sind entsprechend § 4 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

### **§ 5 Studienplan**

(1) Die Fakultät für Informatik erstellt in Abstimmung mit den am Studiengang beteiligten Fakultäten der mitwirkenden Hochschulen zur Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiengangs sowie des Lehrangebots entsprechend § 8 APO einen Studienplan und ein Modulhandbuch, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regelungen enthalten und die nicht Teil der Studienordnung sind.

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen von anderen Ausbildungen, Berufstätigkeit und Auslandsaufenthalten erworben wurden, können als Module in der Orientierungsphase ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie die Kenntnisse, die im Studiengang vermittelt werden, ergänzen oder gleichwertig ersetzen.

## § 6

### Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Eintritt in die Aufbauphase und in das praktische Studiensemester

(1) <sup>1</sup>Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind folgende Einzelprüfungen:

1. Ingenieurmathematik 1
2. Informatik 1
3. Physikalische Grundlagen
4. Projekt 1.1-1.3
5. Projekt 2.1-2.3

(2) <sup>1</sup>Zum Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt mindestens **60 CPs** aus dem Bereich der Pflichtfächer erworben hat.

## § 7

### Vertiefungsphase

(1) <sup>1</sup>Für die 4 Semester der Vertiefungsphase können 4 Studienschwerpunkte jeweils als Semesterblock aus insgesamt 6 Studienschwerpunkten (I.1.\*, I.2.\*, E.1.\*, E.2.\*, W.1\*, W.2.\*) gewählt werden. <sup>2</sup>Die Wahl muss bis 12 Wochen vor Ende des jeweiligen vorausgehenden Semesters bei der Prüfungskommission eingegangen sein. <sup>3</sup>Falls keine Wahl getroffen wird, werden die Studienschwerpunkte I.1.\* für das 5., E.1.\* für das 6., E.2.\* für das 7. und I.2.\* für das 8. Semester angenommen. <sup>4</sup>Pro Semester wählen die Studierenden in der Regel einen Schwerpunkt aus. <sup>5</sup>Ein Schwerpunkt besteht aus 3 theoretischen und einem praxisbezogenen Modul. <sup>6</sup>Das praxisbezogene Modul wird anerkannt, wenn mindestens 2 theoretische Module des Schwerpunkts bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 8

### Praktisches Studiensemester

(1) <sup>1</sup>Die praktische Tätigkeit kann parallel zum theoretischen Studium absolviert werden und umfasst 20 Wochen. <sup>2</sup>Die praktische Tätigkeit kann in der Form eines Industriepraktikums oder als berufsbegleitende und dem Studiengang fachlich adäquate Beschäftigung auf Ingenieurniveau in einem Unternehmen abgeleistet werden.

(2) <sup>1</sup>Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus dem Studienplan und dem Modulhandbuch. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die im praktischen Studiensemester zu vermittelnden Kenntnisse. <sup>3</sup>Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters (**Anlage 1, Abschnitt 3**) sind Bestehens relevant und werden im Zeugnis ausgewiesen.

(3) Bei Nachweis einer, dem Studiengang fachlich adäquaten Beschäftigung in einem Unternehmen, kann das Studium durch Anrechnung der Praxisphase (24 CPs) in **9** Semestern absolviert werden.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 11. Studiensemester, bei Anrechnung der Praxisphase im 9. Semester angefertigt.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens 135 CPs erworben wurden. <sup>2</sup>Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt 8 Monate.

(3) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit muss den in § 8 Abs. 1 festgelegten und von den Studierenden gewählten Studienschwerpunkten genügen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung des Erstprüfers oder der Erstprüferin auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. <sup>3</sup>Es sind mindestens ein Exemplar in Papierform und eine unverschlüsselte PDF-Datei auf Datenträger abzugeben.

## **§ 10 Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten**

(1) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit, können die ganzen Notenziffern 1 bis 4 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind.

(2) <sup>1</sup>Für das bestandene Modul wird eine Modulnote gebildet. <sup>2</sup>Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Kommastelle gerundeten arithmetischen Mittelwert der dem Modul zugeordneten, gewichteten Teilnoten. <sup>3</sup>Die Gewichte der Teilnoten entsprechen den in **Anlage 1, Spalte CP**, ausgewiesenen CPs. <sup>4</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden sind und alle dem Modul zugeordneten Leistungsnachweise (z.B.: Praktika, Übungen) mit Erfolg absolviert sind.

## **§ 11 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote, Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen der Orientierungs- und der Vertiefungsphase sowie die Bachelorarbeit bestanden wurden und die praktische Tätigkeit mit Erfolg abgeleistet wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch Mittelwertbildung gemäß §11 RaPO über die gewichteten Fachnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. <sup>2</sup>Dabei werden die benoteten Fächer einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der in Anlage 1, Spalte CP, ausgewiesenen CPs gewichtet. <sup>3</sup>Abweichend davon werden die Fächer des Orientierungsstudiums nur mit der Hälfte der angegebenen CPs gewichtet.

(3) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

(4) <sup>1</sup>Im Abschlusszeugnis werden für alle Fächer die erzielten Bewertungen aufgeführt.

(5) <sup>1</sup>Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

## **§ 12 Akademischer Grad**

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische

Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 19. Juli 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 20. Juli 2016.

Augsburg, 20. Juli 2016

Prof. Dr. Ing. H.-E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Juli 2016 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2016 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juli 2016.

#### *Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen für die Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30. März 2021*

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester oder in einem höheren zum Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats und des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 30. März 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 06. April 2021.

Augsburg den 06. April 2021

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 06. April 2021 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06. April 2021 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06. April 2021.

## Anlage

### Abschnitt 1: Prüfungen des 1. bis 4. Semester (Grundlagen- und Orientierungsphase)

Nr	Modul	LV	Sem	SWS	CP	Prüfung	Ergänzende Regelungen	Verantw.HS
1.1	Ingenieursmathematik 1	VLV, Ü	1	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
1.2	Physikalische Grundlagen	VLV, Ü	1	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
1.3	Informatik 1	VLV, Ü	1	4	5	SchrP	90-180 Minuten	A
1.4	Projekt 1.1-1.3	PrÜ	1	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		A+K+N
2.1	Ingenieurmathematik 2	VLV, Ü	2	4	5	SchrP;	45-120 Minuten	K
2.2	Elektrotechnik und Elektronik 1	VLV, Ü	2	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A
2.3	Informatik 2	VLV, Ü	2	4	5	SchrP	90-180 Minuten	A
2.4	Projekt 2.1-2.3	PrÜ	2	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		A+K+N
3.1	Technische Mechanik	VLV, Ü	3	4	5	SchrP	90-180 Minuten	A
3.2	Werkstoffe	VLV, Ü	3	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
3.3	Konstruktion	VLV, Ü	3	4	5	SchrP	90-180 Minuten	K
3.4	Projekt 3.1-3.3	PrÜ	3	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		A+K+N
4.1	Informatik 3	VLV, Ü	4	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A
4.2	Elektrotechnik und Elektronik 2	VLV, Ü	4	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A
4.3	Messtechnik	VLV, Ü	4	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
4.4	Projekt 4.1-4.3	PrÜ	4	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		A+K+N

### Abschnitt 2: Fachspezifische Module des 5. bis 8. Semesters (Vertiefungsphase)

Nr	Modul	LV	Sem	SWS	CP	Prüfung	Ergänzende Regelungen	Verantw.HS
I.1	Schwerpunkt: Angewandte industrielle Datensysteme		6/8					
I.1.1	Verteilte Systeme	VLV, Ü	6/8	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A
I.1.2	Industrielle Informationsverarbeitung	VLV, Ü	6/8	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A
I.1.3	Industrielle Bildverarbeitung	VLV, Ü	6/8	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A
I.1.4	Projekt I.1.1-I.1.3	PrÜ	6/8	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		A
I.2	Schwerpunkt: Grundlagen industrielle Datensysteme		5/7					
I.2.1	Embedded Systems	VLV, Ü	5/7	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A
I.2.2	Grundlagen der Datenkommunikation	VLV, Ü	5/7	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A
I.2.3	Sichere Industriesysteme	VLV, Ü	5/7	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A
I.2.4	Projekt I.2.1-I.2.3	PrÜ	5/7	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		A
E.1	Schwerpunkt: Automatisierungssysteme		6/8					
E.1.1	Automatisierungstechnik	VLV, Ü	6/8	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K

E.1.2	Robotik	VLV, Ü	6/8	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
E.1.3	Produktionsplanung und -technik	VLV, Ü	6/8	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
E.1.4	Projekt E.1.1-E.1.3	PrÜ	6/8	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		K
E.2	Schwerpunkt: Mess- und Regelungssysteme		5/7					
E.2.1	Multidomainsysteme	VLV, Ü	5/7	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
E.2.2	Messsysteme	VLV, Ü	5/7	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
E.2.3	Regelungssysteme	VLV, Ü	5/7	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
E.2.4	Projekt E.2.1-E.2.3	PrÜ	5/7	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		K
W.1	Schwerpunkt: Digital Supply Chain Management		6/8					
W.1.1	Operations Management	VLV, Ü	6/8	4	5	PortfP <sup>*4</sup>		N
W.1.2	Lean / Global Supply Chain Management	VLV, Ü	6/8	4	5	PortfP <sup>*4</sup>		N
W.1.3	Konzepte der digitalen Supply Chain	VLV, Ü	6/8	4	5	PortfP <sup>*4</sup>		N
W.1.4	Projekt W.2.1.1-W.2-1.3	PrÜ	6/8	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		N
W.2	Schwerpunkt: Projektmanagement		5/7					
W.2.1	Projektdesign	VLV, Ü	5/7	4	5	PortfP <sup>*4</sup>		N
W.2.2	Projektführung	VLV, Ü	5/7	4	5	PortfP <sup>*4</sup>		N
W.2.3	Projektorganisation	VLV, Ü	5/7	4	5	PortfP <sup>*4</sup>		N
W.2.4	Projekt W.2.1-W.2-2.3	PrÜ	5/7	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		N

### Abschnitt 3: Prüfungen der Praxisphase und Bachelorarbeit

Nr	Modul	LV	Sem	SWS	CP	Prüfung	Ergänzende Regelungen	Verantw.HS
9.1	Praxissemester 1	Pr	9		12	PrBer <sup>*3</sup>		A+K+N
10.1	Praxissemester 2	Pr	10		12	PrBer <sup>*3</sup>		A+K+N
PbM	Praxisbegleitendes Modul							
PbM.1	Praxisseminar	VLV	8-11		2	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		A+K+N
PbM.2	Englisch für Ingenieure	VLV, Ü			2	SchrP	45-120 Minuten	A+K+N
PbM.3	Projektorientierung	VLV, Ü			2	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		A+K+N
11.1	Bachelorarbeit	BA	11		12	BA		A+K+N
11.2	Bachelorprojekt	PA	11	4	4	Präs. <sup>*1</sup>	15-13 Min	A+K+N
11.3	BWL für Ingenieure	VLV	11	4	4	SchrP	45-120 Minuten	N

\*1 Die Präsentation ist eine 15-30-minütige mündliche Vorstellung und Begründung einer praktischen oder theoretischen Arbeit. Im Rahmen der Präsentation dürfen vom Prüfer, bei hochschulöffentlicher oder öffentlicher Präsentation auch von den Zuhörern, im Anschluss 5-10 Minuten Fragen zur vorgestellten Bearbeitung gestellt werden. Die Bewertung durch den/die PrüferInnen muss jedoch vorher abgeschlossen sein.

\*2 Praktische Ausarbeitung einer fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung. Abgabe in Papierform oder digitaler Form mit Dokumentation, Werkstücken, lauffähigem Programm und/oder Programmcode. Die Studienarbeit ist i. Allg. mit einer Präsentation verbunden, d.h. mit einem mündlichen Vortrag von 15 bis 30 Minuten Dauer über das Ergebnis der Studienarbeit. Der fach- und aufgabenspezifische Umfang sowie die genaue Form der Abgabe werden im Studienplan festgelegt. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand beträgt 25 bis 30 Zeitstunden je Leistungspunkt. Bei der Ermittlung des zeitlichen Gesamtumfangs der Studienarbeit wird die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden (Präsenzstunden) berücksichtigt.

\*3 Beschreibung der praktischen Tätigkeit sowie eine Beschreibung des Betriebes, in dem die praktische Tätigkeit absolviert wurde. Der Praxisbericht umfasst mindestens 15 Seiten DIN A4 in Schriftgröße 12 pt.

\*4 Bei der Portfolioprfung werden unselbständige Teilleistungen zur Umsetzung einer Aufgabenstellung in einem Modul erbracht. Die Portfolioprfung kann sich aus schriftlichen/elektronischen Ausarbeitungen, mündlichen Beiträgen oder Präsentationen und / oder praktischen Leistungen zusammensetzen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.

Die Portfolioprfung setzt sich in den Modulen W.1.1 (Operations Management), W.1.2 (Lean / Global Supply Chain Management), W.1.3. (Konzepte der digitalen Supply Chain), W.2.1 (Projektdesign), W.2.2 (Projektführung), W.2.3 (Projektorganisation) wie folgt zusammen:

- SchrP „5 Quizzes“ à 5 Fragen“ (10-20 min)
- StA (5-15 Seiten)
- SchrP „Take Home Exam“ (90-240 min)

Die Teilleistungen werden im Verhältnis Quizzes 0,05 : StA 0,05 : Take-Home Exam 0,9 gewichtet.

### Erläuterung der Abkürzungen

A	Hochschule Augsburg
BA	Bachelorarbeit
CP	Credit-Point
EP	Elektronische-Prüfung
GewT	Gewicht der Teilnote
K	Hochschule Kempten
LV	Lehrveranstaltung
m.E.	Prädikat „mit Erfolg“
N	Hochschule Neu-Ulm
o.E.	Prädikat „ohne Erfolg“
PA	Projektarbeit
PortfP	Portfolioprfung
Pr	Lehrveranstaltungsform: Praktikum
PrÜ	Lehrveranstaltungsform Praktische Übung
PrBer	Praxisbericht aus prakt. Studiensemester
Präs	Präsentation
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ref	Referat
S	Lehrveranstaltungsform: Seminar
SchrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit (schriftlicher Bericht)
SU	Lehrveranstaltungsform: Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Lehrveranstaltungsform: Übung
VLV	Virtuelle Lehrveranstaltung